Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Wacken

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken in der Sitzung am 2.3:.0:5..203 (die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.
- § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

 Reihengrabstätte a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre c) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre in Teilrasenlage d) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte e) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre 	400,00 € 850,00 € 1.450,00 € 1.900,00 € 330,00 €
2. Wahlgrabstätte	4 400 00 5
a) für Särge für 25 Jahre - je Grabbreite	1.100,00€
b) für Särge für 25 Jahre in Teilrasenlage - je Grabbreite	1.800,00€
c) für Särge für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte je Grabbreite	
(betrifft ausschließlich bereits bestehende Gräber)	2.250,00€
d) für Särge für 25 Jahre in Rasenlage mit Namensplatte und	
zusätzlicher Ablagemöglichkeit - je Grabbreite	2.400,00€
e) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	330,00 €
Grabplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage in Rasen (incl. Namenszug auf den zentralen Gedenksteinen sowie die Pflege der Gesamtanlage)	
a) Erdbestattung	2.500,00 €
b) Urnengemeinschaftsfeld	1.375,00€
c) Erdbestattung als Sozialbestattung vom Ordnungsamt	1.050,00 €
 Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte für 20 Jahre Für eine anonyme Urnenbeisetzung – 1 Urne 	1.300,00 € 935,00 €

	6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen	1.100,00€
	 a) Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre incl. Namensplatte – pro Grabbreite b) Baumbestattung Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre 	1.150,00€
	incl. Feldstein und Namensschild - pro Grabbreite	1.150,00€
	 Überlassung von Nebenland mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr 	11,00€
	9. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2.,3 a und b, 6. und 7. berechnet.	
(2)	Verwaltungsgebühren	
	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals a) liegendes Grabmal b) aufrechtstehendes Grabmal einschließlich Prüfung der Standfestigkeit	44,00 € 130,00 €
(3)	Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden	
	für eine Erdbestattung a) bei Reihengräbern Särge bis	275,00 € 660,00 €
	b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m Särge über 1,20m	300,00 € 700,00 €
	2. für eine Urnenbeisetzung	240,00 €
(4)	Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:	
	1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung -	220,00€
	 Gebühr für die Benutzung der Ehrenhalle aus Anlass einer Bestattung Pauschale Kostenerstattung Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei. 	220,00€
(5)	Gebühren für Ausgrabungen 1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2. Für die Ausgrabung einer Urne	3.000,00 € 600,00 €

(6) **Grabpflege und Erdarbeiten**Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.01.2022 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wacken, den 23. 05.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken - Der Kirchengemeinderat -

(Vorsitzende)



(Mitglied)

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 23.05.2024
- vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am...
- 3. veröffentlicht

am. JO. CG. JOH.* in der Norddeutschen Rundschau am auf der homepage www.kkre.de/Friedhöfe am öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro

der Kirchengemeinde Wacken
Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev-Luth, Kirchenkreis Rendsburg Eckernf Kirchenkreisverwaltung

22 727 7272727 1174